

18.02.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - FJ - K - Wizu **Punkt** der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Entwurf des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung

KOM(2001) 501 endg.; Ratsdok. 11762/01

A

Der Ausschuss für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt die Weiterentwicklung der Debatte über das Arbeitsprogramm zur Umsetzung des Ziele-Berichts der EU-Bildungsminister (vgl. Ratsdok. 11762/01; 5828/02 EDUC 17 vom 4. Februar 2002) zur Kenntnis. Er stellt fest, dass es gegenüber dem Diskussionsstand, zu dem der Bundesrat mit Beschluss vom 30. November 2001 Stellung genommen hat (BR-Drucksache 808/01 (Beschluss)), drei wichtige Veränderungen gibt, die Anlass zu einer weiteren Stellungnahme geben.
2. Die Anwendung der Methode der offenen Koordinierung ist ausdrücklich an

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 30. November 2001, Drucksache 808/01 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, K)

...

Ausgeliefert am 19. FEB. 2002

den in Artikel 149 und 150 EGV festgelegten Rahmen für das Handeln der Gemeinschaft gebunden worden.

Der Bundesrat begrüßt das als einen wichtigen Schritt, mit dem seinen vertragsrechtlichen Bedenken (vgl. BR-Drucksache 808/01 (Beschluss), Ziffer 2) Rechnung getragen wird und mit dem sich Rat und Kommission dazu bekennen, die auch vom Bundesrat für wünschenswert gehaltene Intensivierung der europäischen Bildungszusammenarbeit im Rahmen des vom EGV eingeräumten Handlungsspielraums zu organisieren.

3. Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Umsetzung der Einzelziele hat einen deutlich höheren Stellenwert erhalten. Auch damit ist begrüßenswerterweise einem Anliegen des Bundesrates entsprochen worden (vgl. BR-Drucksache 808/01 (Beschluss), Ziffer 4). Allerdings vermisst der Bundesrat nach wie vor ein Gemeinschaftskonzept dafür, wie der Informations- und Erfahrungsaustausch über praktisch alle bildungspolitischen Handlungsfelder auf europäischer Ebene intensiviert und organisiert werden kann; Mitteilungen oder Aktionspläne der Kommission, Berichte der Mitgliedstaaten an die Kommission oder den Europäischen Rat sowie statistische Datensammlungen können den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten nicht ersetzen.
4. Nach dem jetzt erreichten Diskussionsstand zum Arbeitsprogramm ist vorgesehen, dass der Rat - soweit möglich - europäische Benchmarks (fest)setzen soll, die in einer Reihe von Bereichen (z. B. in Bezug auf den Prozentanteil von Schülern in der Sekundarstufe II an der Gesamtzahl der Schüler) die Situation der drei im jeweiligen Bereich "besten" EU-Mitgliedstaaten markieren.

Der Bundesrat erkennt nicht, dass Benchmarks grundsätzlich Anstöße für Entwicklungen in den Mitgliedstaaten geben können, sofern die Benchmarks selbst sachlich richtig, eindeutig und relevant sind. Es muss aber jedem Mitgliedstaat - und in Deutschland den Ländern - unbenommen bleiben, ob und ggf. in welcher Weise die Bildungspolitik im eigenen Land an den "Bestmarken" anderer Mitgliedstaaten oder Drittstaaten ausgerichtet wird. Bestrebungen, Benchmarks mit einer zentralen Festlegung von Mitteln oder Fristen für ihre Erreichung zu verbinden, indikatorengestützte Ranglisten der Mitgliedstaaten aufzustellen oder eine zentrale Bewertung der Entwicklung der Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten vorzunehmen, sieht der Bundesrat als

unvereinbar mit der Kompetenzordnung der Artikel 149 und 150 EGV an.

5. Der Bundesrat weist im Übrigen darauf hin, dass es sich bei allen Zielbereichen und Einzelzielen des Arbeitsprogramms um Gegenstände der Bildungspolitik der Mitgliedstaaten handelt; die Umsetzung erfolgt in den Mitgliedstaaten. Ein Bericht an den Europäischen Rat über die Umsetzung der bildungspolitischen Ziele der Mitgliedstaaten (wie in Lissabon und Stockholm vom Europäischen Rat erbeten) muss deshalb nach Auffassung des Bundesrates wesentlich deutlicher darauf hinweisen, dass die Festlegung bildungspolitischer Ziele und deren Umsetzung durch die Mitgliedstaaten erfolgt.
6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG bei der deutschen Positionierung im Fortgang der Diskussion zum Arbeitsprogramm maßgeblich zu berücksichtigen.

B

7. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem Bundesrat, gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von einer Stellungnahme abzusehen.

Begründung:

Auf dem Rat (Bildung) am 14. Februar 2002 ist das Arbeitsprogramm zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung bereits verabschiedet worden.